

**NEUE
RECHTSENTWICKLUNGEN**

15. Jahrgang Nr. 1

März 2007

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

mit einem großen Bündel von rechtlichen Neuigkeiten wartet dieser erste Mandantenrundbrief des Jahres 2007 für Sie auf: *Dr. Jörg König* eröffnet den Rundbrief mit fünf Kurzbeiträgen rund um das Thema „Immobilie“. Nach zwei arbeitsrechtlichen Hinweisen aus der Feder von *Dr. Sören Kramer* und *Dr. Andrea Pirscher* berichtet *Dr. Hans-Jürgen Buchmüller* über das neue Telemediengesetz. Viele Anfragen erreichten uns in den vergangenen Wochen zu den neuen Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen und geschäftlichen Emails; dies ist der Grund, warum *Dr. Kevin Kruse* zur Feder gegriffen und einige klärende Hinweise verfasst hat. Das Steuerrecht steht im Zentrum der beiden Artikel von *Dr. Jens Hoffmann*. Den Rundbrief schließen unsere Gütersloher Kollegen *Prof. Dr. Burghard Piltz* und *Nils Wigglinghaus* mit Themen aus dem internationalen Recht.

Einen großen Umfang hat diesmal unsere Rubrik „*Wir über uns*“: Wir stellen Ihnen unsere neue *Kanzleimanagerin*, Frau Rechtsanwältin *Patrizia Ferrara*, vor, die seit dem 1.3.2007 für unsere Sozietät tätig ist. Sie lesen über die Möglichkeit, diesen Rundbrief künftig per Email zu beziehen. Kurz beschreiben wir unser Angebot einer Mandantenschulung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Schließlich laden wir Sie heute schon ein zu unserem nächsten *Mandantenseminar*, in dem wir arbeitsrechtlich den „Tatort Betrieb“ beleuchten wollen.

Nach drei Jahren Redaktionstätigkeit und insgesamt zwölf Ausgaben des Mandantenrundbriefes kann ich die redaktionelle Verantwortung für diese Veröffentlichung heute in die Hände von *Patrizia Ferrara* legen, in deren Aufgabenbereich als Kanzleimanagerin künftig auch die Betreuung des Rundbriefes fällt. Mein Dank gilt den fleißigen Autoren, die mich letztlich nie mit dem Rundbrief „allein gelassen“ haben und natürlich unseren Mandanten und Lesern, die mir auf vielfältige Weise gezeigt haben, dass Sie das Ergebnis der Mühe und Arbeit von Autoren und Redaktion schätzen.

Mit herzlichen Grüßen!



An diesen Standorten sind wir für Sie da:

Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld
Tel.: (0521) 96535-0
Fax: (0521) 96535-99
E-Mail: Bielefeld@bdphg.de

Lindenweg 2
32756 Detmold
Tel.: (05231) 9857-0
Fax: (05231) 9857-50
E-Mail: Detmold@bdphg.de

Thesings Allee 3
33332 Gütersloh
Tel.: (05241) 5358-0
Fax: (05241) 5358-40
E-Mail: Guetersloh@bdphg.de

Rathenaustraße 96
33102 Paderborn
Tel.: (05251) 7735-0
Fax: (05251) 7735-99
E-Mail: Paderborn@bdphg.de

Ferdinand-Lassalle-Str. 2
04109 Leipzig
Tel.: (0341) 2118350
Fax: (0341) 2118352
E-Mail: Leipzig@bdphg.de

71, Rue du Faubourg St.Honoré
F-75008 Paris
Tel.: (0033-1) 42666861
Fax : (0033-1) 42668901
E-Mail: wanner@wanneravocats.com

INHALT

Beginn der sechsmonatigen Verjährungsfrist für Ersatzansprüche des Vermieters	2
Schriftformmangel bei Mietverträgen	2
Wegfall des Kündigungsschutzes des Mieters nach Zwangsversteigerung trotz Baukostenzuschuss	3
Maklerprovision bei Vertragsabschluss nach mehr als einem Jahr und ohne namentliche Nennung des Verkäufers	4
Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht bei Wegerecht	5
Arbeitsrecht: Formfehler bei der Kündigung	6
Keine Unwirksamkeit der betriebsbedingten Kündigung wegen unterlassener Mitbestimmung bei der Auswahlrichtlinie	7
Neues Telemediengesetz in Kraft getreten	8
Neue Rechtsprechung des BGH zur Registrierung von Internetdomains auf Vertreter	9
Bundeskartellamt veröffentlicht neue Bagatellbekanntmachung und neues Merkblatt für kleine und mittlere Unternehmen	10
Neuregelung zu Pflichtangaben in Geschäftsbriefen: E-Mails als Geschäftsbriefe	10
Auskunftsanspruch gegen das Finanzamt über die Besteuerung eines öffentlich-rechtlichen Konkur- renten	12
Bundesfinanzhof will den Erlass von Grundsteuern erweitern	13
Schiedsklauseln in der deutsch-russischen Praxis	14
Das englische Unternehmen in der Krise	15
Wir über uns	16

Beginn der sechsmonatigen Verjährungsfrist für Ersatzansprüche des Vermieters

Die kurze, nämlich nur sechsmonatige Verjährungsfrist für Ersatzansprüche des Vermieters beginnt auch dann schon mit dem Zeitpunkt, zu dem er die Mietsache zurückerhält, wenn die Ansprüche erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen. Das gilt auch dann, wenn der Mietvertrag erst später endet. Damit nicht genug: Der Vermieter muss die Mieträume nicht tatsächlich zurückerhalten haben. Vielmehr reicht es aus, dass der Mieter ihn in die Lage versetzt hat, sich ungestört ein umfassendes Bild von den Mängeln, Veränderungen und Verschlechterungen zu machen und dass der Mieter mit Kenntnis des Vermieters den Besitz am Mietobjekt vollständig und zweifelsfrei aufgibt. Dazu reicht es beispielsweise aus, wenn der Mieter die Schlüssel zurückschickt mit dem Bemerkten, aus seiner Sicht sei das Mietverhältnis nunmehr beendet. Ob der Vermieter dies genauso beurteilt ist ebenso irrelevant wie die Frage, ob er die Mieträume vorzeitig zurücknehmen muss, wenn ihm die Schlüssel übersandt werden.

Wenn der Vermieter der Auffassung ist, das Mietverhältnis ende erst später, muss er also entweder die Schlüssel zurückweisen oder aber er muss die Ansprüche, die in 6 Monaten ab Rückgabe verjähren – z.B. wegen nicht durchgeführter Schönheitsreparaturen – innerhalb 6 Monate ab Rückerhalt der Schlüssel gerichtlich geltend machen. Für das Zurückweisen der Schlüssel reicht es nicht aus, dem Mieter mitzuteilen, er könne jederzeit wieder die Mieträume in Besitz nehmen.

Selbst wenn der Vermieter Recht hat mit seiner Meinung, wann der Mietvertrag endet und sein Anspruch erst mit Vertragsende fällig wird, läuft die Verjährungsfrist ab Rückerhalt der Mietsache. In dem vom OLG Düsseldorf im August vergangenen Jahres entschiedenen Fall hatte der Mieter die Schlüssel im April zurückgeschickt. Der Vermieter war der Meinung, das Mietverhältnis ende erst mit dem 31. Dezember. Das war zwar richtig, trotzdem waren seine Ansprüche schon im Oktober verjährt.

Dr. Jörg König
Bielefeld

Schriftformmangel bei Mietverträgen

Wie schon mehrfach berichtet müssen Mietverträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr schriftlich abgeschlossen werden. Das gilt auch für Ergänzungsvereinbarungen, Nachträge usw. (§ 550 BGB). Bei einem Verstoß gegen diese Schriftform kann der Vertrag nach Ablauf des ersten Jahres mit gesetzlicher Frist gekündigt werden, bei Geschäftsraummiete also mit 6 Monaten Frist zum Quartalsende.

Ein solcher Schriftformmangel wird insbesondere dann schnell begangen, wenn der Vermieter eine BGB-Gesellschaft oder eine Erbengemeinschaft ist.

Bei der BGB-Gesellschaft muss besonders darauf geachtet werden, dass die Gesellschaft bei Vertragsabschluss, also dessen Unterzeichnung, wirksam vertreten ist. Diejenigen, die unterschreiben, sollten den Namen der Gesellschaft hinzufügen und angeben, dass sie für diese unterschreiben.

Wenn eine Erbengemeinschaft vermietet oder (seltener) mietet, darf nicht die Erbengemeinschaft als Vertragspartnerin angegeben werden, denn sie ist anders als die BGB-Gesellschaft nicht rechtsfähig. Den Vertrag können nur die einzelnen Miterben schließen.

Es ist nur in seltenen Fällen treuwidrig wegen Schriftformmangels zu kündigen. Insbesondere darf von dem Kündigungsrecht auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Vertragsverhältnis schon viele Jahre Bestand hatte (so der BGH in einem Urteil vom 12.07.2006).

Dr. Jörg König
Bielefeld

Wegfall des Kündigungsschutzes des Mieters nach Zwangsversteigerung trotz Baukostenzuschuss

§ 57 a Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) gibt dem neuen Eigentümer, der ein Grundstück ersteigert hat, die Möglichkeit, Miet- oder Pachtverhältnisse mit der gesetzlichen Frist zum nächsten möglichen Termin zu kündigen. Übt er das Recht nicht aus, bleibt es bei der im Vertrag vereinbarten Laufzeit. Dasselbe gilt für den, der ein Grundstück durch freihändigen Verkauf vom Insolvenzverwalter aus der Insolvenzmasse erwirbt.

Diese Kündigung konnte der Mieter / Pächter bisher abwenden, wenn er die Miete im Voraus bezahlt, einen mit der Miete zu verrechnenden Beitrag zur Erstellung oder Instandsetzung des Mietobjekts geleistet oder einen verlorenen Baukostenzuschuss gezahlt hatte. Diese Abwendungsmöglichkeit, bisher geregelt in § 57 c ZVG, hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab dem 01.02.2007 aufgehoben, ebenso die dazugehörige Vorschrift, wonach das Versteigerungsgesetz Mieter dazu aufzufordern hatte mitzuteilen, ob sie solche Zahlungen geleistet hatten.

Der Wegfall dieses Kündigungsrechts gilt, weil es insoweit keine Ausnahmvorschrift gibt, auch für solche Zahlungen bzw. Zuschüsse, die vor dem 01.02.2007 geleistet wurden.

Das bedeutet, dass der Mieter / Pächter dann, wenn der neue Eigentümer die Kündigungsmöglichkeit wahrnimmt, allenfalls dann noch eine Entschädigung erhält, wenn dies im Mietvertrag vorgesehen ist. Ob die Mieter wegen des nicht voraussehenden Wegfalls dieser Vorschriften einen Anspruch auf Vertragsanpassung nach den Regelungen über den Wegfall der

Geschäftsgrundlage verlangen können, ist derzeit noch völlig offen. Es spricht manches dafür, ohne dass heute schon eine sichere Prognose möglich ist.

Die einzige Schutzmöglichkeit, die der Mieter insoweit noch hat, ist die Bewilligung und Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. BGB). Diese hilft aber nur, wenn sie im Rang vor etwa in Abteilung III des Grundbuchs eingetragenen Grundschulden und Hypotheken eingetragen wird, weil sie sonst in der Zwangsversteigerung praktisch wertlos ist.

§ 57 c ZVG war 1953 eingeführt worden, um Wohnraummieter zu schützen, die in den Nachkriegsjahren häufig in erheblichem Umfang eigene finanzielle Leistungen zur Herstellung des von ihnen gemieteten Wohnraums erbracht hatten. Weil das heute praktisch nicht mehr vorkommt, wurde die Vorschrift aufgehoben. Dem Schutz von Geschäftsraummieter sollte sie eigentlich nie dienen, hat dies aber getan.

Wegen des Wegfalls der Vorschriften sollten Mieter, die nunmehr ihren Kündigungsschutz verloren haben, ihre Vermieter ansprechen und nicht nur die Eintragung einer Grunddienstbarkeit, sondern auch andere Ersatzsicherheiten verlangen (beispielsweise auch eine Grundschuld an werthaltiger Rangstelle).

Weil das Sonderkündigungsrecht des Erstehers bewirken soll, möglichst hohe Gebote für ein zu versteigerndes Grundstück zu erlangen, also die Gläubiger schützen soll, die im Grundbuch eingetragen sind, spricht viel dafür, dass ein vertraglicher Ausschluss des Sonderkündigungsrechts unwirksam wäre (obwohl der Ersteigerer mit dem Zuschlag in den unveränderten Mietvertrag als neuer Vermieter eintritt). Dennoch sollten die betroffenen Mieter zusätzlich vom Vermieter verlangen, dass der bisher im Gesetz geregelte Kündigungsschutz vertraglich vereinbart wird.

Dr. Jörg König
Bielefeld

Maklerprovision bei Vertragsabschluss nach mehr als einem Jahr und ohne namentliche Nennung des Verkäufers

Der BGH hat sich grundlegend mit der Frage befasst, ob ein Nachweismakler, also ein Makler, der nur die Gelegenheit zum Abschluss eines Kaufes oder eines Mietvertrags nachweist – der häufigste Fall der Maklertätigkeit – den Namen des Verkäufers / des Vermieters nennen muss, um einen Provisionsanspruch zu erlangen. Der BGH hat diese Frage verneint. Ein ausreichender Nachweis könne vielmehr auch schon dann vorliegen, wenn der Makler den Namen noch nicht mitgeteilt habe. Die Namhaftmachung sei entbehrlich, wenn bei der Mitteilung der Angaben über das Objekt keine weiteren Nachforschungen zur Feststellung des Verkäufers / Vermieters erforderlich seien, etwa weil die Anschrift mit der örtlichen Bezeichnung des Grundstücks übereinstimme. Die Namensnennung sei auch dann nicht erforderlich, wenn es dem

Maklerkunden vorerst nicht auf die Person des Verkäufers / Vermieters ankam, etwa weil er sich zunächst einmal über die Geeignetheit des Grundstücks schlüssig werden wollte.

Der Makler behält seinen Provisionsanspruch in einem solchen Fall selbst dann, wenn dem Kunden der Name später von einem anderen Makler mitgeteilt wird. Es ist nicht erforderlich, dass der Kunde den Eigentümer oder Vermieter gezielt auf eigene Faust ermittelt hat, um so die Maklerprovision zu sparen.

Der Provisionsanspruch setzt voraus, dass die Maklerleistung (der Nachweis) zumindest mitursächlich für den Vertragsabschluss geworden ist. Wenn der Vertrag in einem angemessenen Zeitabstand nach der Nachweistätigkeit erfolgt ist, wird dieser Ursachenzusammenhang vermutet. Wie lange dieser „angemessene Zeitabstand“ besteht, hat der BGH in einem Urteil aus dem Monat Juli 2006 klargestellt: Jedenfalls dann, wenn ein Jahr oder mehr zwischen dem Nachweis und dem Vertragsabschluss vergangen ist, entfällt die Vermutung für den Ursachenzusammenhang mit der Folge, dass der Makler die (Mit-) Ursächlichkeit beweisen muss. Wenn der Vertrag von vornherein erst in ein bis zwei Jahren nach dem Nachweis geschlossen werden sollte, gilt dasselbe. Dieser Aspekt ist nur im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

Dr. Jörg König
Rechtsanwalt

Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht bei Wegerecht

Ein Tischler konnte seinen Gewerbebetrieb nur über ein Wegegrundstück seines Nachbarn erreichen. Die Nachbarn waren sich über das Wegerecht einig, es wurde durch eine Grunddienstbarkeit gesichert. In der Folgezeit kam es zum Streit darüber, wer den Weg unterhalten und den Winterdienst versehen musste. Der BGH hat hierzu in einem Urteil vom 7. Juli 2006 folgende Grundsätze aufgestellt: Wenn es keine Vereinbarungen gibt und beide Nachbarn das Wegegrundstück nutzen, sind auch beide zum Winterdienst verpflichtet. Um ein solches Grundstück als Wegegrundstück und damit als Anlage im Sinne von § 1020 Satz 2 BGB zu qualifizieren, bedürfe es keiner Befestigung des Weges. Schon Fahrspuren reichten aus. Sind sie vorhanden, wird der durch die Grunddienstbarkeit gesicherte Wegeberechtigte Halter des Weges im Sinne der genannten Vorschrift und zwar selbst dann, wenn der Eigentümer den Weg angelegt haben sollte. Wenn der Eigentümer den Weg mit nutzt, muss er sich an der Unterhaltung des Weges, zu der auch die Verkehrssicherungspflicht (der Winterdienst) gehört, entsprechend dem Umfang und der Intensität der beiderseitigen Nutzung beteiligen. Wenn hierzu nichts anderes feststellbar ist, trifft die Verpflichtung beide Nachbarn je zur Hälfte.

Dr. Jörg König
Bielefeld

Arbeitsrecht: Formfehler bei der Kündigung

Während die Begründung des Arbeitsverhältnisses formlos möglich ist und ein Arbeitsverhältnis beispielsweise auch durch rein tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit mit Billigung der Arbeitgeberseite begründet werden kann, bedarf jegliche Beendigung von Arbeitsverhältnissen zwingend der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt nicht nur für Aufhebungsverträge und Befristungsvereinbarungen, sondern nach § 623 BGB auch für Kündigungen. Die Formfehler, die bei arbeitgeberseitigen Kündigungen passieren können, sind vielfältig:

Schriftform im Falle der Kündigung bedeutet, dass der Arbeitnehmer ein Schriftstück übermittelt bekommt, das von einer vertretungsberechtigten Person der Arbeitgeberin im Original unterzeichnet ist. Nicht ausreichend ist die Übermittlung der Kündigungserklärung per Telefax oder gar die Aussprache einer Kündigung per Email.

Sehr sorgfältig ist die Frage zu prüfen, wer die Kündigung in welcher Weise unterzeichnet. So ist die Unterschrift des Geschäftsführers bei einer GmbH, des persönlich haftenden Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft oder auch die Unterschrift eines von der Arbeitgeberin bestellten Prokuristen unproblematisch. Schwierig wird es hingegen, wenn die vertretungsberechtigte Person nicht selber unterschreibt, wie der nachstehend skizzierte und vom Arbeitsgericht Hamburg im Dezember 2006 entschiedene Fall zeigt:

Hier hatte der Assistent des Geschäftsführers die Kündigung mit dem Zusatz „i.A.“ unter dem maschinenschriftlich angeführten Namen des Geschäftsführers unterzeichnet. Die Kündigungsschutzklage hatte Erfolg, da das Arbeitsgericht Hamburg zu Recht zu der Auffassung gelangt ist, dass das Schriftformerfordernis nicht gewahrt ist. Die Kennzeichnung „i.A.“ weist regelmäßig darauf hin, dass jemand lediglich als Erklärungsbote handelt. Solch ein Bote übermittelt eine fremde Erklärung und gibt keine eigene Erklärung ab. Der Bote ist daher nicht Aussteller der Urkunde. Seine Unterschrift genügt daher nicht dem Schriftformerfordernis des § 623 BGB. Nach Auffassung des Arbeitsgerichts Hamburg soll dies selbst dann gelten, wenn der – vermeintliche – Bote, der mit „i.A.“ unterzeichnet hat, in Wahrheit im Innenverhältnis bevollmächtigt war, eine Kündigung auszusprechen.

Wenn der Geschäftsführer bzw. Inhaber der Arbeitgeberin nicht selber unterzeichnet, muss durch Wahl des Zusatzes „i.V.“ also deutlich gemacht werden, dass eine echte Stellvertretung beabsichtigt ist.

Gibt ein bevollmächtigter Vertreter der Arbeitgeberin die Kündigungserklärung ab, ist schließlich noch dafür Sorge zu tragen, dass der Kündigungserklärung eine Originalvollmachtsurkunde beigelegt wird. Geschieht dies nicht, darf der Arbeitnehmer die Kündigung gemäß § 174 BGB zurückweisen. Die Kündigung muss dann gegebenenfalls unter Vorlage der Originalvollmacht

wiederholt werden, was jedoch in den praktisch relevanten Fällen regelmäßig dazu führt, dass nach der Zurückweisung durch den Arbeitnehmer bereits der Monatswechsel überschritten ist und sich das Arbeitsverhältnis damit jedenfalls um einen weiteren Monat verlängert.

Der Beifügung einer Originalvollmacht bedarf es lediglich dann nicht, wenn dem Arbeitnehmer bekannt war, dass eine Bevollmächtigung vorlag. Dies ist z.B. regelmäßig bei Prokuristen der Fall. In allen anderen Fällen empfiehlt sich die Beifügung der Originalvollmacht.

Dr. Sören Kramer
Detmold

Keine Unwirksamkeit der betriebsbedingten Kündigung wegen unterlassener Mitbestimmung bei der Auswahlrichtlinie

Ein vom Arbeitgeber verwendetes Punkteschema für die soziale Auswahl bei der betriebsbedingten Kündigung bedarf nach der Rechtsprechung des 1. Senats des Bundesarbeitsgerichtes nicht nur dann der Mitbestimmung des Betriebsrats, wenn es generell für alle zukünftig auszusprechenden Kündigungen gelten soll, sondern auch dann, wenn es nur einmalig für die soziale Auswahl konkret anstehender betriebsbedingter Kündigungen maßgeblich sein soll (vgl. hierzu unseren Beitrag im Mandantenrundbrief Nr. 1/2006). In seinem Beschluss vom 26.7.2005 hatte sich das BAG indes allein mit betriebsverfassungsrechtlichen Aspekten beschäftigt. Damals war noch nicht klar, ob die unterlassene Beteiligung des Betriebsrats auch auf die individuellen Kündigungen „durchschlägt“.

Nunmehr hatte der 2. Senat des BAG, der für die Kündigungsschutzverfahren zuständig ist, zu entscheiden, ob eine Kündigung bereits deswegen unwirksam ist, weil der Arbeitgeber das Punkteschema für die soziale Auswahl nicht vorher als Auswahlrichtlinie mit dem Betriebsrat vereinbarte (§ 95 Abs. 1 BetrVG). In seinem erst jetzt veröffentlichten Urteil vom 06.07.2006 differenziert der 2. Senat klar zwischen Mitbestimmungsrecht auf der einen und Kündigungsrecht auf der anderen Seite. Beteiligt der Arbeitgeber den Betriebsrat nicht an der Aufstellung der Auswahlrichtlinie, kann dieser gegenüber dem Arbeitgeber die Beseitigung des mitbestimmungswidrigen Verhaltens gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen. Auf das Kündigungsschutzverfahren schlägt diese betriebsverfassungsrechtliche Unwirksamkeit – so der 2. Senat des BAG – nicht durch. Es fehle an einer entsprechenden Norm, die die Unwirksamkeit anordne. Zudem gebe es auch keinen hinreichend sachlichen Grund, die mitbestimmungsrechtliche Stellung des Betriebsrates dadurch zu verstärken, dass auch die ausgesprochenen Kündigungen im Wege der Rechtsfortbildung für unwirksam erklärt würden.

Für die Praxis bleibt festzuhalten, dass der Arbeitgeber rechtzeitig Verhandlungen mit dem Betriebsrat über die Auswahlrichtlinie aufnehmen sollte. Unterbleibt aber eine Mitbestimmung der Auswahlrichtlinie, hat dies indes keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der einzelnen Kündigungen. Allerdings kann der Betriebsrat mit gerichtlicher Hilfe durchsetzen, die Durchführung

einer Sozialauswahl (und damit den Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen) auf Grund eines einseitig aufgestellten Punkteschemas zu unterlassen. Ob dieser Unterlassungsanspruch auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes geltend gemacht werden kann, ist von der Rechtsprechung noch nicht entschieden. In der Kommentarliteratur wird dies aber befürwortet. Wir werden über einschlägige Entscheidungen zeitnah berichten.

Dr. Andrea Pirscher
Bielefeld

Neues Telemediengesetz in Kraft getreten

Am 18. Januar 2007 hat der Deutsche Bundestag das neue Telemediengesetz (TMG) verabschiedet, welches zum 01. März 2007 in Kraft getreten ist.

Teledienste waren bislang bundesrechtlich im Teledienstegesetz (TDG) geregelt. Dabei handelt es sich vor allem um Waren- und Dienstleistungsangebote, die im Netz abgerufen werden können. Für Mediendienste, also meinungsrelevante Abrufdienste, wie beispielsweise die redaktionell gestalteten Online-Angebote von Nachrichtenmagazinen und Zeitungen sowie die Verteildienste, galt der Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV). Das neue Gesetz hat die wirtschaftsbezogenen Regelungen für Tele- und Mediendienste in einem Gesetz zusammengeführt, also das Teledienstegesetz, das Teledienstedatenschutzgesetz und den Mediendienste-Staatsvertrag abgelöst. Es hebt die Unterscheidung zwischen Telediensten und Mediendiensten auf.

Ein Anliegen des Telemediengesetzes ist es, einen verbesserten Schutz vor irreführenden Angaben bei der E-Mail-Werbung zu schaffen. Für die Praxis bedeutsam ist hierzu § 6 Abs. 2 Telemediengesetz, der neue, verschärfte Anforderungen an die Erkennbarkeit kommerzieller Kommunikation aufstellt. Danach darf in der Kopf- und Betreffzeile einer E-Mail weder der Absender noch der „kommerzielle Charakter“ der Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden. Für den Empfänger muss künftig also schon aufgrund der Gestaltung der Kopf- und Betreffzeile erkennbar sein, dass es sich um eine Werbebotschaft handelt. Auf die rechtlich einwandfreie Gestaltung der Kopf- und Betreffzeile muss daher noch stärker als bisher geachtet werden. Weitergehende verbraucherpolitische Forderungen, bereits den unaufgeforderten Versand von Emails als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen, wurden nicht umgesetzt.

Weiter wurden die Anforderungen an die Datenschutzbelehrung für Webseiten verschärft. Nach § 13 des Telemediengesetzes haben alle Betreiber gewerblicher Webseiten ihre Nutzer bereits zu Beginn des Nutzungsvorganges über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über deren Verarbeitung in allgemein verständlicher Form zu unterrichten.

Verstöße gegen § 6 Abs. 2 oder § 13 Abs. 1 Telemediengesetz sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden. Sie können ferner von

Wettbewerbern, rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, qualifizierten Einrichtungen nach dem Unterlassungsklagengesetz und den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern als unlautere Wettbewerbshandlung i.S. des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verfolgt werden.

Dr. Hans-Jürgen Buchmüller
Gütersloh

Neue Rechtsprechung des BGH zur Registrierung von Internetdomains auf Vertreter

In unserem Mandantenrundbrief Nr. 2/2005 hatten wir auf ein Urteil des OLG Celle aus dem Jahr 2004 („grundke.de“) hingewiesen. Das Gericht hatte damals entschieden, dass in der bloßen Registrierung einer Internetdomain eine Namensrechtsverletzung liegen könne und die als Inhaber der Domain registrierte Person sich nicht darauf berufen könne, von einem Dritten, der über eigene Namensrechte an der Domain verfügt, mit der Domainregistrierung beauftragt worden zu sein. Diese Entscheidung war sehr umstritten, mehrere Oberlandesgerichte, darunter auch das OLG Hamm, haben in der Folgezeit abweichende Entscheidungen gefällt.

Im Februar 2007 hat nunmehr der BGH das Urteil des OLG Celle aufgehoben. Der BGH hat zwar bestätigt, dass grundsätzlich schon die bloße Registrierung eines fremden Namens als Internetdomain einen unbefugten Namensgebrauch darstellen kann, gegen den jeder Namensträger unter dem Aspekt der Namensanmaßung vorgehen kann. Ist der Domainname allerdings im Auftrag des Namensträgers reserviert worden, liegt nach Auffassung des BGH in der Regel keine Namensrechtsverletzung vor. Der BGH verlangt indes, dass die Auftragsregistrierung gegenüber anderen Namensträgern in prioritätsbegründender Weise dokumentiert werden muss, z. B. dadurch, dass unter dem fraglichen Domainnamen die Homepage des Namensträgers erscheint.

In der Praxis betrifft dies insbesondere die Fälle, in denen ein Unternehmen seine Internetpräsenz durch eine Werbeagentur gestalten lässt und die Agentur zugleich als Inhaberin der Domain registriert wird. Nach der Rechtsprechung des OLG Celle hätte sich die Werbeagentur gegenüber Dritten, die eigene Namensrechte an der Domain geltend machen, nicht auf die Namensrechte des Auftraggebers berufen können. Der BGH hat hingegen entschieden, dass derartige Auftragsregistrierungen jedenfalls dann zulässig sind, wenn für andere Namensträger ersichtlich ist, dass bzw. für wen die Registrierung erfolgt ist. Diese Rechtsprechung dürfte im Übrigen entsprechend auch für Kennzeichenrechte wie eingetragene Marken oder geschäftliche Bezeichnungen gelten.

Für die Praxis ist weiterhin zu empfehlen, den Namensträger oder Kennzeicheninhaber auch als Inhaber der Domain registrieren zu lassen. Dritte wie Werbeagenturen können als administrativer Ansprechpartner („Admin-C“) angegeben werden. Auf die Frage, ob es für Dritte ersicht-

lich ist, dass die Registrierung für den Namens- oder Kennzeicheninhaber erfolgt, kommt es dann nicht an. Zum anderen ist der Wechsel zu einer anderen Agentur auf diese Weise auch einfacher möglich, da eine Umschreibung der Domain nicht erforderlich ist.

Dr. Kevin Kruse
Bielefeld

Bundeskartellamt veröffentlicht neue Bagatellbekanntmachung und neues Merkblatt für kleine und mittlere Unternehmen

Mit der Bagatellbekanntmachung Nr. 18/2007, die die bisherige Regelung aus dem Jahr 1980 ersetzt, erläutert das Bundeskartellamt, wann es die wettbewerbsbeschränkende Wirkung von Kooperationsabreden als gering einschätzt. Diese Fälle wird das Bundeskartellamt regelmäßig nicht aufgreifen und keine Verfahren einleiten. Absprachen zwischen Wettbewerbern (horizontale Vereinbarung) ohne sog. Kernbeschränkungen (insbesondere Preis- oder Quotenabsprachen) fallen unter diese Regelung, wenn der gemeinsame Marktanteil unter 10 % liegt, bei Vertikalvereinbarungen (Vereinbarungen von Unternehmen unterschiedlicher Marktstufe) liegt die Schwelle bei 15 %. Diese Schwellenwerte entsprechen der Praxis der Europäischen Kommission und sind nicht auf kleine und mittlere Unternehmen beschränkt.

Das Merkblatt für kleine und mittlere Unternehmen, das zuletzt 1999 veröffentlicht worden war, wurde im Hinblick auf die 7. GWB-Novelle neu gefasst. § 3 GWB enthält eine deutsche Sonderregelung für Mittelstandskartelle, wonach eine Vereinbarung dann von dem Kartellverbot ausgenommen werden kann, wenn sie einer Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge zum Gegenstand hat. Damit werden zum Teil sehr weitgehende Kooperationen von Mittelständlern zulässig, die nach allgemeinem Kartellrecht unzulässig wären. Diese Regelung findet allerdings nur dann Anwendung, wenn der Fall den zwischenstaatlichen Handel in der Europäischen Union nicht berührt. Das Merkblatt gibt Hinweise zur Reichweite des Anwendungsbereiches des § 3 GWB, zur Einordnung eines Betriebes als kleines bzw. mittleres Unternehmen und erläutert an Beispielen zulässige und unzulässige Kooperationsformen.

Weiterhin enthält das Merkblatt Hinweise zu so genannten „Einkaufskartellen“. Solche Kartelle dienen dem gemeinsamen Einkauf von Produkten und sind – unabhängig von der Größe der Unternehmen – in der Regel zulässig, wenn die beteiligten Unternehmen einen gemeinsamen Marktanteil auf den betroffenen Einkaufs- und Absatzmärkten von 15 % nicht überschreiten.

Dr. Hans-Jürgen Buchmüller
Gütersloh

Neuregelung zu Pflichtangaben in Geschäftsbriefen: E-Mails als Geschäftsbriefe

Am 01.01.2007 ist das *Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister* (EHUG) vom 10.11.2006 in Kraft getreten. Durch dieses

Gesetz sind zahlreiche Vorschriften, aus denen sich die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen für alle Kaufleute und Handelsgesellschaft ergeben, geändert worden. § 37a HGB sowie diverse Spezialvorschriften, die insbesondere für die OHG, KG, GmbH und die eingetragene Genossenschaft gelten, schreiben bestimmte Pflichtangaben vor. Es wurde bereits seit langem vertreten, dass es keine Rolle spielt, in welcher Form der Geschäftsbrief versandt wird, weshalb z. B. auch E-Mails entsprechende Angaben enthalten müssten. Durch das EHUG wurde dies jetzt klargestellt: Nach der neuen Gesetzesformulierung müssen Geschäftsbriefe „gleichviel in welcher Form“ die Pflichtangaben enthalten. Die wesentlichen Pflichtangaben sind:

- die Firmenbezeichnung,
- die Rechtsform (z. B. e. K., OHG, KG, AG, GmbH, e.G.),
- der Ort der Handelsniederlassung,
- das Registergericht und die Handels- bzw. Genossenschaftsregisternummer,
- bei der GmbH, AG und der eingetragenen Genossenschaft: die Namen und Vornamen der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder,
- sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat und dieser einen Vorsitzenden hat: der Name und Vorname des/der Vorsitzenden,
- bei der GmbH & Co. KG: **zusätzlich** sämtliche oben genannten Angaben über die Komplementär-GmbH (entsprechendes gilt natürlich auch bei allen anderen Personenhandelsgesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist).

Gem. § 37a Abs. 3 HGB gilt nach wie vor, dass auch Bestellscheine Geschäftsbriefe im Sinne dieser Vorschrift sind. Dies gilt natürlich nach der Neuregelung insbesondere auch für Bestellformulare, die über das Internet verschickt werden. Mitteilungen und Berichte, die im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung üblicherweise auf Vordrucken ergehen, müssen diese Angaben nicht unbedingt enthalten, § 37a Abs. 2 HGB.

Die Steuer- bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer gehören nicht zu den Pflichtangaben gem. § 37a HGB. Aus dem Umsatzsteuerrecht ergibt sich allerdings die Verpflichtung, die Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer in Rechnungsschreiben anzugeben. Da Rechnungen zugleich Geschäftsbriefe darstellen können, sind sie zusätzlich mit den oben genannten Angaben zu versehen.

Nichtkaufmännische Unternehmen unterliegen nicht den strengen Anforderungen des § 37a HGB. Allerdings ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass auch nichtkaufmännische Unternehmen in Geschäftsbriefen gem. § 15b GWO zumindest den Nachnamen und wenigstens einen vollständig ausgeschriebenen Vornamen des Inhabers bzw. der Inhaber angeben müssen. Diese Vorschrift ist zwar von der Gesetzesänderung nicht unmittelbar betroffen. Es empfiehlt sich gleichwohl auch für diese Unternehmen, in sämtlichen geschäftlichen E-Mails wie auch in allen anderen Geschäftsbriefen Namen und Vornamen vollständig anzugeben.

Kaufmännische Unternehmen sollten im Rahmen ihres Schriftwechsels, der per Telefax erfolgt, künftig in jedem Fall ihre normalen Geschäftsbriefformulare benutzen. Im E-Mail-Verkehr sollten die Pflichtangaben automatisch jeder Mail durch eine Standardsignatur angehängt werden. Es ist zu empfehlen, die Pflichtangaben in die E-Mail selbst zu integrieren und sie nicht lediglich in Form eines Datenanhangs als so genannte „Visitenkarte“ beizufügen.

Wer die Pflichtangaben gem. § 37a HGB unterlässt, kann vom Registergericht durch Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben angehalten werden. Darüber hinaus könnte ein Verstoß gegen § 37a HGB – unabhängig vom Verschulden – zugleich eine Wettbewerbsverletzung gem. § 4 Nr. 11 UWG darstellen und deshalb kostenpflichtig von Konkurrenten sowie bestimmten Verbänden abgemahnt werden.

Dr. Kevin Kruse
Bielefeld

Auskunftsanspruch gegen das Finanzamt über die Besteuerung eines öffentlich-rechtlichen Konkurrenten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erstmals einem Steuerpflichtigen einen Auskunftsanspruch gegen das Finanzamt über einen öffentlich-rechtlichen Konkurrenten gewährt. Das Finanzamt, welches die Auskunft zuvor unter Hinweis auf das Steuergeheimnis verweigert hatte, ist verurteilt worden, Auskunft über die umsatzsteuerlichen Verhältnisse eines mit dem Kläger in Wettbewerb stehenden Konkurrenten zu geben.

Anlass war folgender Sachverhalt: Der klagende Betreiber eines Krematoriums wurde mit seinem Betrieb zur Umsatzsteuer herangezogen. Ein konkurrierendes kommunales Krematorium hatte ihn im Wettbewerb um Einäscherungen mehrfach unterboten. Hierfür machte der Kläger die umsatzsteuerliche Behandlung der Gemeinde verantwortlich. Denn bis vor einigen Jahren galten städtische Krematorien nicht als Betriebe gewerblicher Art, die mit anderen Unternehmen in Wettbewerb stehen und gem. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) der Umsatzsteuer unterliegen. Der Kläger verlangte daher vom Finanzamt Auskunft darüber, ob das städtische Krematorium tatsächlich zur Umsatzsteuer herangezogen werde oder nicht. Für den Fall, dass dem nicht so sein sollte, kündigte der Kläger eine Konkurrentenklage an, um für eine aus seiner Sicht „zutreffende“ Besteuerung seines Konkurrenten zu sorgen.

Der BFH gab dem Kläger Recht. Das Gericht stützte dessen Auskunftsanspruch gegen das Finanzamt auf § 2 Abs. 3 UStG. Danach sind Betriebe gewerblicher Art, die von der öffentlichen Hand betrieben werden, als Unternehmer anzusehen und zur Umsatzsteuer zu veranlagern.

Für solche Unternehmen, die mit kommunalen Betrieben konkurrieren und einen Wettbewerbsnachteil infolge einer fehlenden Heranziehung ihres Konkurrenten zu Umsatzsteuer fürchten, bringt die neue Rechtsprechung einen erheblichen Vorteil: Sie haben es zukünftig selbst in

der Hand, mittels Auskunftsbeglehen und anschließender Konkurrentenklage eine ordnungsge-
mäßige Besteuerung ihres kommunalen Wettbewerbers sicherzustellen.

Dr. Jens Hoffmann
Detmold

Bundesfinanzhof will den Erlass von Grundsteuern erweitern

Die Grundsteuer ist eine Sollertragsteuer. Eigentümer von Immobilien müssen daher grund-
sätzlich auch dann die volle Grundsteuerlast tragen, wenn ihre Objekte keine oder nur eine ge-
ringe Miete abwerfen. Deshalb gewährt § 33 Grundsteuergesetz (GrStG) dem Steuerpflichtigen
einen Anspruch auf teilweisen Erlass seiner Grundsteuer. Voraussetzung hierfür ist bei bebau-
ten Grundstücken, dass der Rohertrag des Grundstücks um mehr als 20 % gemindert ist und
der Steuerpflichtige diese Minderung nicht zu vertreten hat. Dann wird ihm auf Antrag die
Grundsteuer in Höhe von 4/5 seiner prozentualen Rohertragsminderung erlassen.

In der Praxis profitieren die Eigentümer unvermieteter Objekte indes häufig nicht von einem
Grundsteuererlass. Denn Gemeinden und Verwaltungsgerichte lehnen den Erlass ab, falls
Wohnungen oder Geschäftsräume in einer Region aufgrund eines Überangebotes langfristig
nicht vermietbar sind. Im Ergebnis reduziert das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nämlich
den Grundsteuererlass auf atypische Vorkommnisse wie Blitzschlag, Brand oder andere Natur-
ereignisse, die regelmäßig zu nur vorübergehenden Gebäudeschäden und damit verbundenen
Mietausfällen führen.

Mit Beschluss vom 13.09.2006 ist nunmehr der Bundesfinanzhof (BFH) dieser engen Ausle-
gung durch das BVerwG entgegengetreten. In dem Sachverhalt, der dem Beschluss zugrunde
lag, stand das Objekt einer Berliner Immobiliengesellschaft zu einem erheblichen Teil leer.
Gleichwohl wurde der Gesellschaft ein Grundsteuererlass unter Hinweis auf die Rechtsprechung
des BVerwG versagt. Da in Berlin - anders als in den Flächenstaaten - für die Grundsteuer nicht
der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, sondern der Finanzrechtsweg, landete der Fall beim
BFH. Dieser widerlegte in seinem Beschluss die Argumente des BVerwG. Zugleich kündigte der
BFH an, den Grundsteuererlass auch solchen Steuerpflichtigen gewähren zu wollen, deren Im-
mobilien infolge eines regionalen Überangebotes langfristig unvermietbar sind.

Angesichts der Meinungsverschiedenheiten zwischen BFH und BVerwG enthält der Be-
schluss darüber hinaus die Ankündigung, dass es in dieser Frage zu einer Anrufung des Ge-
meinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes kommen wird, um eine bundesein-
heitliche Rechtsprechung zu gewährleisten. Für die Steuerpflichtigen besteht deshalb Hoffnung,
dass der BFH das Ende der unnötig restriktiven Rechtsprechung des BVerwG eingeläutet hat.
Es empfiehlt sich daher, für die von dauerhaften Leerständen betroffenen Grundstückeigentü-
mer, einen Grundsteuererlass zu beantragen. Im Falle der Ablehnung sollte unter Hinweis auf

den Beschluss des BFH vom 13.09.2006 das Ruhen des Verfahrens bis zur endgültigen Klärung der Auslegungsfrage zu § 33 GrStG beantragt werden.

Dr. Jens Hoffmann
Detmold

Schiedsklauseln in der deutsch-russischen Praxis

Das Oberlandesgericht Stuttgart hatte jüngst über Ansprüche aus einem zwischen einer deutschen Verkäuferin und einem russischen Käufer abgeschlossenen Kaufvertrag zu entscheiden. In dem Kaufvertrag war unter anderem folgende Klausel enthalten:

„If parties cannot agree upon an amicable settlement then all disputes and differences are to be submitted without recourse to the ordinary court to Stockholm, Sweden. The award of the arbitration commission will be final and binding upon both parties.“

Mit dieser Klausel – so die Argumentation der beklagten Verkäuferin – sollte die Zuständigkeit des *Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce* vereinbart werden.

Im Ausgangspunkt richtig war die Überlegung insbesondere der deutschen Verkäuferin, für ihre Geschäfte mit russischen Vertragspartnern die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zu vereinbaren. Da die Entscheidungen deutscher staatlicher Gerichte in Russland ebenso wie die Urteile russischer staatlicher Gerichte in Deutschland grundsätzlich nicht anerkannt werden, hätte die deutsche GmbH sonst, wenn es darum gegangen wäre, Ansprüche aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag gerichtlich durchzusetzen, ihr Recht vor den russischen Gerichten suchen müssen. Die einzig realistische Möglichkeit, diesen Weg zu vermeiden, besteht in der Vereinbarung einer der international institutionalisierten Schiedsgerichtsbarkeiten. Diese Option wird auch aus russischer Sicht grundsätzlich anerkannt mit der Folge, dass Schiedssprüche derartiger Schiedsgerichte in Russland Wirkung haben und auf diese Weise der deutsche Geschäftspartner sein Recht in Russland durchsetzen kann, ohne eine Klage bei den russischen Gerichten einreichen zu müssen.

Der abgeschlossene Kaufvertrag kam letztlich nicht zur Durchführung. Die deutsche GmbH verweigerte aus hier nicht weiter interessierenden Gründen die Rückzahlung der von dem russischen Käufer erhaltenen Anzahlung in Höhe von ca. 25.000 €. Der russische Käufer verklagte daraufhin die deutsche Verkäuferin vor den Gerichten in Stuttgart. Die deutsche Käuferin wandte unter anderem ein, dass die deutschen staatlichen Gerichte überhaupt nicht zuständig seien, sondern der Rechtsstreit nach der in dem Kaufvertrag enthaltenen, oben wiedergegebenen Klausel ausschließlich vor dem vereinbarten Schiedsgericht auszutragen sei. Die russische Klägerin hielt dem entgegen, dass die Schiedsklausel unklar abgefasst, inhaltlich unbestimmt und damit letztlich rechtlich unwirksam sei. Insbesondere sei überhaupt nicht erkennbar, welche Schiedsgerichtsbarkeit denn vereinbart worden sei.

In dieser Situation hatte das Oberlandesgericht Stuttgart darüber zu befinden, ob die von den Parteien vereinbarte Regelung eine wirksame Schiedsabrede darstellte oder nicht. Die Ausführungen des Oberlandesgerichts Stuttgart betreffen insbesondere die Auslegung und Interpretation der oben wiedergegebenen Klausel und sollen hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Klausel zwar Unschärfen aufweise, letztlich aber eine wirksame Schiedsvereinbarung zugunsten des *Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce* darstelle. Damit war ausschließlich das schwedische Schiedsgericht zuständig und die vor den staatlichen Gerichten in Stuttgart erhobene Klage abzuweisen.

Der Kläger wurde folglich zur Tragung der Kosten verurteilt. Diese summieren sich über zwei Instanzen auf ca. € 12.500,00 und betragen damit etwa die Hälfte der Klageforderung. Ob unter diesen Umständen überhaupt noch ein wirtschaftliches Interesse bestehen kann, nunmehr die Klage vor dem zuständigen Schiedsgericht in Stockholm einzuleiten, dürfte zumindest umsichtig abzuwägen sein; denn bereits ein teilweises Unterliegen könnte für den Kläger nun dazu führen, dass unter dem Strich nichts übrig bleibt.

Fazit: Richtig war die Entscheidung, in dem Kaufvertrag zwischen einer deutschen und einer russischen Partei anstelle einer üblichen Gerichtsstandsklausel eine Schiedsklausel aufzunehmen. Wenn diese Schiedsklausel zudem auch sorgfältig formuliert worden wäre, hätten die Parteien sich viel Unbill erspart.

Für eine sachgerechte Formulierung bedarf es dabei nicht einmal einer umfassenden rechtlichen Beratung. Vielmehr können die Parteien, wenn sie sich für eines der namhaften institutionalisierten Schiedsgerichte entschieden haben, die zur Vereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit erforderlichen Klauseln in unterschiedlichen Sprachen ohne weiteres aus dem Internet abrufen.

Prof. Dr. Burghard Piltz
Gütersloh

Das englische Unternehmen in der Krise

Während das deutsche Recht für Unternehmen in der Krise nur eine Verfahrensart kennt (das Insolvenzverfahren), sind deutsche Gläubiger englischer Unternehmen mit einer Vielzahl verschiedener Verfahrensarten konfrontiert. Ist eine Gesellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet, kann das englische Gericht einen „Liquidator“ bestellen, der die Zwangsabwicklung der Gesellschaft übernimmt. Ist das Gericht hingegen der Auffassung, dass die Gesellschaft saniert werden kann, ernennt das Gericht einen „Administrator“.

Neben diesen beiden Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, bestehen weitere Verfahren, die auf einer Besonderheit des englischen Rechts beruhen: Zur Sicherung eines Kredits kann eine Gesellschaft eine so genannte „Floating Charge“ an ihrem gesamten Vermögen zugunsten des Gläubigers bestellen. Es wird vertraglich vereinbart, bei Eintreten eines be-

stimmten Ereignisses (beispielsweise des Zahlungsverzugs) einen so genannten „Receiver“ zu bestellen, der das Unternehmen zugunsten des jeweiligen Gläubigers verwertet. Diese Verwertung kann mitunter innerhalb weniger Tage erfolgen, so dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die deutsche Gläubigersellschaft Mitteilung von der Bestellung des „Receivers“ bekommt, das Schuldnerunternehmen bereits veräußert wurde. Aus diesem Grunde ist es für ein deutsches Unternehmen unerlässlich, sich entweder über das Bestehen solcher Sicherheiten vor Vertragsabschluss zu informieren oder die Forderung gegen ein englisches Unternehmen verlässlich selbst abzusichern. Durch teilweise öffentlich zugängliche Register können oftmals bereits mit nur geringem Aufwand Feststellungen getroffen werden, wie es um den englischen Vertragspartner wirtschaftlich bestellt ist.

Nils Wiggingshaus
Gütersloh

Wir über uns

Unter dieser Rubrik möchten wir Ihnen von Tätigkeiten und Ereignissen berichten, die ein wenig außerhalb der eigentlichen Anwaltstätigkeit liegen, mit ihr jedoch gleichwohl in Bezug stehen. Die genannten Veröffentlichungen stellen Ihnen die Autoren selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Die zuletzt in unserem **Berliner Büro** tätigen Rechtsanwälte Claudia Lippold und Ulrich Schubert haben zum 31.12.2006 die überörtliche Sozietät verlassen und zum 01.01.2007 in einer mittelständischen Berliner Sozietät eine neue berufliche Heimat gefunden. Die Trennung vom Berliner Standort erfolgte im guten Einvernehmen mit den dortigen Partnern. Anlass für die Neuorientierung der Berliner Rechtsanwälte von BDPHG waren zum einen strategische Gründe, zum anderen aber auch die persönlich und berufliche Lebensplanung der dort zuletzt tätigen Anwälte.

Für unsere überörtliche Sozietät ist seit dem 01.03.2007 eine **Kanzleimanagerin** tätig. Frau Rechtsanwältin **Patrizia Ferrara** kümmert sich zukünftig um alle Belange, die mit einem modernen und professionellen Management einer Anwaltssozietät, wie strategische Marketingmaßnahmen, PR-Arbeit, Aufbau- und Ablauforganisation, technische Ausstattung und EDV, Kanzleientwicklung, Mandantenveranstaltungen etc. zusammenhängen. Frau Ferrara ist in Detmold geboren, hat nach dem Abitur ein Auslandssemester in Mexico absolviert und studierte in Freiburg und Münster Rechtswissenschaften. Nach Abschluss des Referendariates in Detmold arbeitete Sie zunächst in der Rechtsabteilung eines mittelständischen Unternehmens und später in einer international tätigen Hotelgesellschaft. Neben Ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin hat Sie ein Aufbaustudium zur Wirtschaftsmediatorin abgeschlossen. Frau Ferrara hat ihren Arbeitsplatz in unseren neuen Bielefelder Kanzleiräumen eingerichtet und ist dort für Sie erreichbar (Email: ferrara@bdphg.de). In den Verantwortungsbereich von Frau Ferrara fällt im Übrigen auch die

Redaktion des Mandantenrundbriefes; die künftigen Ausgaben dieser Veröffentlichung werden von ihr betreut werden.

Auf vielfachen Wunsch aus dem Kreise unserer Mandanten möchten wir den Mandantenrundbrief künftig wahlweise auch per **E-Mail** (als PDF-Datei) versenden. Wer die weiteren Ausgaben unseres Mandantenrundbriefes nicht mehr in der bisherigen gedruckten Version sondern ausschließlich per E-Mail beziehen möchte, richtet bitte eine E-Mail mit Angabe seines Namens, der Unternehmensbezeichnung sowie der Postanschrift an folgende E-Mail-Adresse:

rundbrief@bdphg.de

Ab der nächsten Ausgabe wird der Versand des Rundbriefes dann für diese Mandanten ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgen.

Unser Gütersloher Partner **Prof. Dr. Burghard Piltz**, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Europäisches Vertragsrecht der Bundesrechtsanwaltskammer, erläutert in der FAZ vom 07.02.2007, welche Vorteile die geplante **europäische Harmonisierung des Vertragsrechtes** hat: „Ein einheitliches Vertragsrecht in Europa erhöht die Transparenz und die Rechtssicherheit und reduziert die Transaktionskosten“. Auf europäischer Ebene seien zwar teilweise seltsam anmutende Detailfragen wie die Form des Treckersitzes oder der Krümmungsgrad der Banane geregelt, einheitliche gesetzliche Grundlagen für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte gebe es in der Europäischen Union jedoch nur in ganz geringem Umfang. Selbst in den Bereichen, in denen europäische Regelungen existieren – so etwa im Bereich des bereits Ende der achtziger Jahren durch eine Richtlinie vereinheitlichten Handelsvertreterrechts – handelt es sich dabei oftmals nur um Näherungswerte: So stehen dem Handelsvertreter etwa nach wie vor bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nach französischem Recht regelmäßig 2-Jahres-Provisionen als Ausgleich zu, während der Ausgleichsanspruch nach deutschem Recht auf maximal eine 1-Jahres-Provision begrenzt ist.

Unternehmer müssen sich damit beim Handel auch innerhalb der Europäischen Union nach wie vor mit 27 verschiedenen Rechtsordnungen auseinandersetzen - und dies, obwohl seit 50 Jahren auf einen einheitlichen europäischen Wirtschaftsraum hingearbeitet wird. Ziel der Harmonisierung des Europäischen Vertragsrecht ist es daher, neben die 27 nationalen Rechtsordnung eine übernationale „28. Rechtsordnung“ zu stellen, die ein in allen EU-Staaten anwendbares Vertragsrecht zur Verfügung stellt: Unternehmer könnten dieses „Europäische Vertragsrecht“ ihren Geschäften dann auf freiwilliger Basis zu Grunde legen. So wird nicht nur eine größere Vertragsfreiheit auf europäischer Ebene erreicht. Vor allem werden Transparenz und Rechtssicherheit erhöht und die Transaktionskosten reduziert. Unter dem Stichwort „Common Frame of Reference“ stehen auf europäischer Ebene weitere Entscheidungen für Ende dieses Jahres an. Bei Interesse stellt das Büro Gütersloh gerne eine Kopie des Artikels zur Verfügung, der in der FAZ unter dem Titel "Die Tage des deutschen Schuldrechts sind gezählt" am 07.02.2007 erschienenen ist.

Am Dienstag, den 24.04.2007 wird unser Gütersloher Partner, Herr **Dr. Franz Tepper**, auf einer Vortragsveranstaltung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld zum Thema „USA – Geschäfte in Südosten“ über das **US-amerikanische Rechtssystem** berichten. Die Veranstaltung beginnt um 17:30 Uhr und findet statt im Gebäude der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld (Elsa-Brändström-Straße 1 – 3, Bielefeld). In derselben Vortragsreihe hat Herr Dr. Tepper kürzlich an der Vortragsveranstaltung „Kanada – Geschäftserfolg in Theorie und Praxis“ mitgewirkt.

In der **Arbeitsgruppe Arbeitsrecht** unserer Sozietät wurde unter Federführung von Herrn **Dr. Sören Kramer** (Detmold) und Herrn **Dr. Götz Zerbe** (Bielefeld) eine Mandantenschulung zum **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** entwickelt. In Erfüllung ihrer Schulungsverpflichtung gemäß § 12 Abs. 2 AGG haben bereits etliche Mandanten diese Schulung, die mit Unterstützung einer PowerPoint-Präsentation durchgeführt wird, abgefragt. Gerne stehen Ihnen die Fachanwälte für Arbeitsrecht der Sozietät für weitere Fragen zur Verfügung.

Schließlich möchten wir bereits heute auf unser nächstes **Mandantenseminar** zum Thema **Arbeitsrecht** hinweisen: Die Veranstaltung wird am Freitag, den 26.10.2007 von 09:00 Uhr bis ca. 13:30 Uhr im Parkhotel in Gütersloh stattfinden. Gegenstand des Mandantenseminars ist das Thema „**Tatort Betrieb**“. Die Arbeitsrechtler unserer Sozietät werden sich mit den tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Überwachung von Arbeitnehmern sowie mit technischen Entdeckungsmöglichkeiten und arbeitsrechtlichen Sanktionen beschäftigen. Einen Schwerpunkt der Darstellung bildet der **Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen** durch den Arbeitsgeber. Eine Einladung zu dieser – für Sie wie immer kostenlosen – Veranstaltung erhalten Sie voraussichtlich im Spätsommer noch mit getrennter Post.
